

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Saales der Gemeinde Petriroda**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und nach Maßgabe der Benutzungssatzung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Petriroda in seiner Sitzung am 13. März 2007 folgende Neufassung der Gebührensatzung mit der Änderung vom 28. März 2001:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Saals der Gemeinde Petriroda werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Mit der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar und Gerätebenutzung abgegolten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

1. Die Tagesgebühr für die Benutzung des Saals beträgt: 51,10 €
2. Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen.

### **§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Petriroda, Sitzungen der Verbandsversammlungen der Zweckverbände, in denen die Gemeinde Petriroda Verbandsmitglied ist;
2. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
3. Veranstaltungen, die von der Gemeinde oder dem Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsgeschäfte durchgeführt werden;
4. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Petriroda;
5. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Petriroda soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird;
6. private Veranstaltungen von Personen, denen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Petriroda verliehen wurde.

### **§ 4 sonstige Gebühren**

1. Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Die dabei entstehenden Kosten in Höhe von 40,90 € sind vom Benutzer an die Gemeinde zu entrichten.

2. Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 3 der Satzung aufgeführten Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4 bis 6 der Satzung ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.  
Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag einen Gebührenerlass von 20 % gewähren.

### **§ 6**

#### **Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Für die gemäß den §§ 2 und 4 festgesetzte Gebühr erlässt die Gemeinde Petriroda durch die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädtäue“ einen Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig ist der Veranstalter bzw. Benutzer.
3. Die Gebührensschuld wird zu dem im Gebührenbescheid bestimmten Termin fällig.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. April 2004 und die Änderung vom 28. März 2001 außer Kraft.

Petriroda, den 2007-04-02

Schönau  
Bürgermeister